AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 11.05.2023** **Nr. 46**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

362 Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle bezüglich eines bestimmten Teils der Dammaschwiese am 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt)

365 Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 S. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

365 Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift

367 Gemeinde Wietze, Bekanntmachung über die Neuwahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028

367 Abwasserverband Matheide, 4. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.05.2023

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Allgemeinverfügung der Stadt Celle bezüglich eines bestimmten Teils der Dammaschwiese am 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt)

Die Stadt Celle erlässt die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Auf der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Fläche im Bereich der Dammaschwiese ist am 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt) das Mitführen von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen verboten. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Das Betreten der unter Ziffer 1 genannten Fläche ist für die Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:
Am 18.05.2023 (Christi Himmelfahrt) ist es nicht gänzlich ausgeschlossen, dass sich Jugendliche und junge Erwachsene im vorderen Bereich der Dammaschwiese (Bolzplatz) aufhalten, um den sogenannten „Vatertag“ zu begehen.

Es treffen sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit spontan Personen, ggf. auch im Familienverband, um sich hier zum Feiern aufzuhalten.

Die Stadt Celle stellt für diese Aktivitäten keine Flächen zur Verfügung, duldet jedoch den gem. Verordnung jeweils erlaubten Aufenthalt, um die Beeinträchtigungen auf den sonstigen öffentlichen Flächen für die Anwohner und andere Besucher so gering wie möglich zu halten. Die vorgenannten Flächen stehen im Eigentum der Stadt Celle.

Die Vorkommnisse am Himmelfahrtstag der letzten Jahre beweisen, dass zahlreiche Beeinträchtigungen und Schädigungen von Rechtsgütern bei solchen Feiern erfolgt sind. Insbesondere im Jahr 2019 wurden durch die Polizei in der Spitze bis zu 300 meist jugendliche und heranwachsende Personen vor Ort angetroffen.

Es muss damit gerechnet werden, dass auch am Himmelfahrtstag in diesem Jahr Rechtsverletzungen erfolgen können, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten würden. Um dem entgegenzuwirken, ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten bei Abwägung aller Umstände notwendig.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) kann die Stadt Celle als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Unter dem Begriff öffentliche Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass auf Grund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Auf Grundlage dessen erlässt die Stadt Celle die im Tenor genannten Verfügungen, welche nachfolgend ausführlich begründet werden.

Zu 1: Verbot des Mitführens von Glasflaschen, Gläsern und Glasbehältnissen sowie von Waffen, waffenähnlichen und sonstigen gefährlichen Gegenständen

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist damit zu rechnen, dass auch in diesem Jahr auf der Dammaschwiese Getränke in Glasbehältnissen mitgeführt und zumindest einige davon zu Boden geworfen werden, so dass eine erhöhte Verletzungsgefahr durch Glasscherben besteht. Ebenso sind auch körperliche Auseinandersetzungen unter anderem auch unter Zuhilfenahme von Waffen und Flaschen nicht gänzlich auszuschließen.

Das Verbot, Waffen, waffenähnliche und sonstige gefährliche Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse am 18.05.2023 auf das Gelände der Dammaschwiese zu bringen, ist erforderlich, um die Unversehrtheit der Gesundheit der an dem Zusammentreffen teilnehmenden Personen sowie der Passanten und Einsatzkräfte gewährleisten zu können.

Auf diese Weise lassen sich insbesondere Schnittverletzungen durch zerbrochenes Glas, sowie schwere Verletzungen durch körperliche Auseinandersetzungen mittels Waffen, waffenähnlicher und sonstiger gefährlicher Gegenstände sowie Glasflaschen, Gläser und Glasbehältnisse vermeiden.

Im Übrigen sind Getränke mittlerweile in ausreichend großer Anzahl und Vielfalt in PET-Flaschen und Dosen erhältlich, so dass eine Alternative zu Glasbehältnissen besteht und die Einschränkung der Teilnehmer damit als sehr gering eingeschätzt wird.

Zu 2: Betretungsverbot der bezeichneten Flächen von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Es kam in der Vergangenheit zu erheblichen Beschwerden sowohl von Besuchern der Dammaschwiese, den Passanten der Pfennigbrücke als auch von Anwohnern über die mit steigendem Alkoholkonsum zunehmenden Verunreinigungen, Belästigungen und gewalttätigen Auseinandersetzungen.

Auch die Einsätze der Polizeiinspektion Celle nahmen in den Abendstunden bei einsetzender Dunkelheit und steigendem Alkoholpegel deutlich zu. So kam es in den vergangenen Jahren vermehrt zu Körperverletzungsdelikten, Verstößen gegen das Waffengesetz, Unterschlagungen, Diebstählen, Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte und Beleidigungen. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass dies, auch in diesem Jahr passieren könnte.

Diese Regelung soll einer Entspannung der Situation in dem oben bezeichneten Bereich dienen und die Anzahl der Verstöße, die durch den zum Abend hin steigenden Alkoholpegel begünstigt werden, merklich verringern. Das Betretungsverbot der oben bezeichneten Flächen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr ist geeignet, dieses Ziel zumindest zu fördern. Es ist davon auszugehen, dass sich durch dieses Verbot die oben beschriebenen Vorfälle in den Abendstunden nicht wiederholen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch erforderlich. Ein milderes Mittel, um die Problematik im gleichen Umfang zu beseitigen, ist nicht ersichtlich. Zudem ist das Verbot zeitlich sowie örtlich nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Darüber hinaus ist das angeordnete Verbot auch angemessen. Es wurde bei dem Verbot beachtet, dass der Bereich auch von übrigen Passanten genutzt wird. Insbesondere die Wege um die oben benannte Fläche dürfen weiter genutzt werden und auch bei dem Betretungsverbot für den örtlich sehr eng gefassten Raum über einen möglichst kurzen Zeitraum wurde das Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung dieser Fläche mit einbezogen. Diese Maßnahme stellt den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Besucher der Dammaschwiese im Hinblick auf die beabsichtigte Verhinderung der groben Verfehlungen aus den Vorjahren dar, wonach das beabsichtigte Verbot gerechtfertigt ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Klageerhebung die Regelung nicht durchgesetzt werden könnte. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Celle, den 09.05.2023
Stadt Celle

Im Auftrag
Peters
Fachbereichsleiter

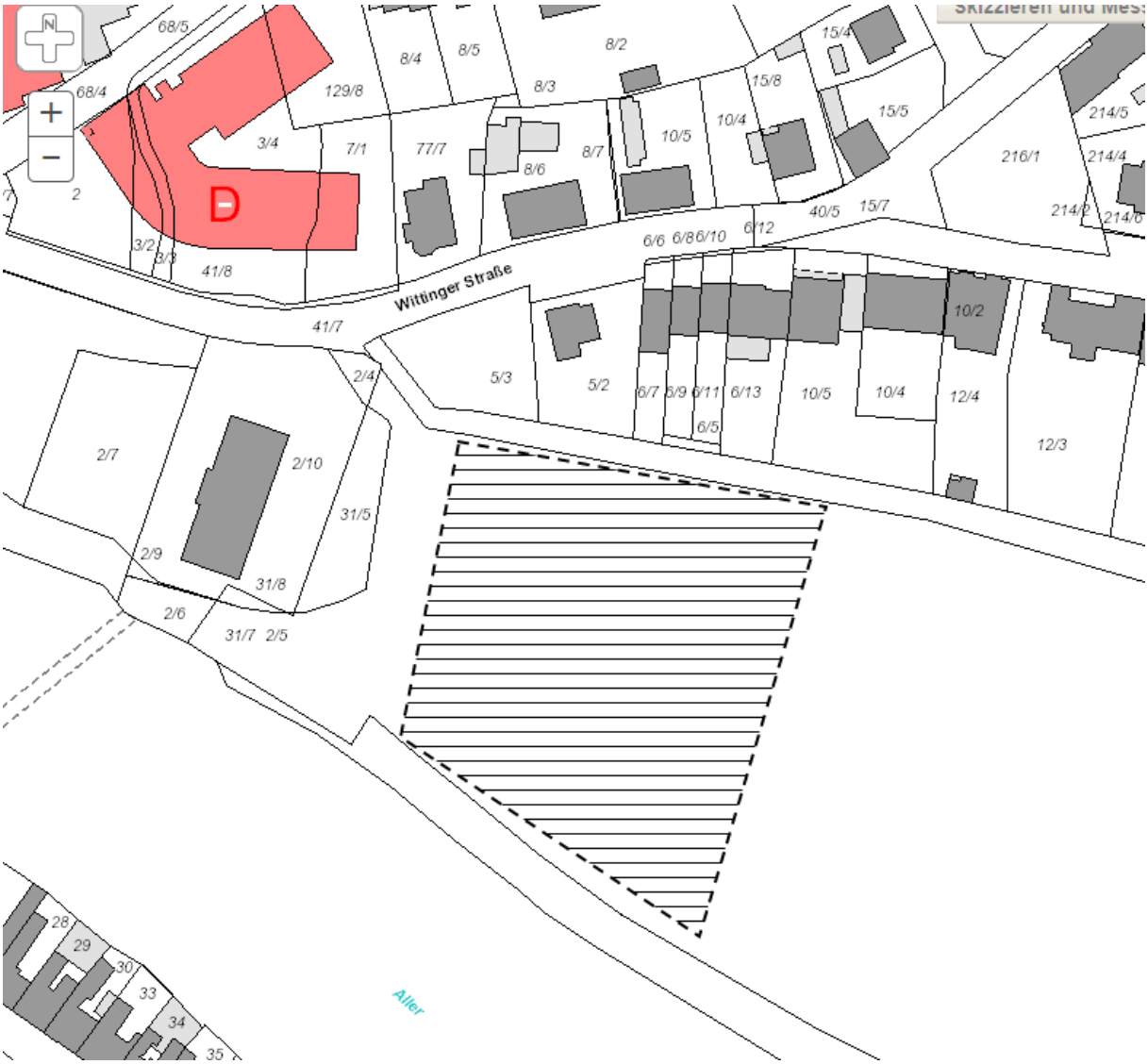

„Bolzplatz“ im vorderen Bereich der Dammaschwiese

- - -

Gemeinde Faßberg, Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 S. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin der Gemeinde Faßberg ortsüblich nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Faßberg bekannt gemacht:

Art der Nebentätigkeit	Person des Auftrag- oder Arbeitgebers
Mitglied des Verwaltungsausschusses, 14. Amtsperiode	Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Celle
Geschäftsführerin	Wirtschaftsbetriebe Faßberg GmbH
Vorstandsmitglied	Unterhaltungsverband Örtze

Faßberg, den 09.05.2023

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

In Vertretung L.S.
Fähndrich

- - -

Gemeinde Südheide, Bebauungsplan Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift

Bebauungsplan Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ mit Örtlicher Bauvorschrift
Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch

Bekanntmachung öffentliche Auslegung gemäß § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit §§ 13 und 13a Baugesetzbuch zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 13b Baugesetzbuch und § 3 Planungssicherstellungsgesetz

Der Entwurf des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ hat in der Zeit vom 23.05.2022 bis einschließlich 24.06.2022 öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand im Parallelverfahren statt.
Im Rahmen dieser Verfahrensschritte wurde deutlich, dass die Betrachtung der Immissionssituation im Plangebiet sowie im Umfeld zum Plangebiet der Sicherstellung des Immissionsschutzes in diesen Bereichen zuträglich sein wird. Im Ergebnis dieser Betrachtung liegt die „Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 31 „Turnerstraße“ der Gemeinde Südheide der AMT Ingenieurgesellschaft mbH Hannover vom 19.10.2022“ vor. Gemäß dieser gutachterlichen Stellungnahme wurde der Entwurf des Bebauungsplanes um eine Festsetzung zur Sicherstellung des Immissionsschutzes ergänzt.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Turnerstraße und nördlich der Museumsstraße im Ortsteil Hermannsburg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf folgender Übersichtskarte dargestellt:

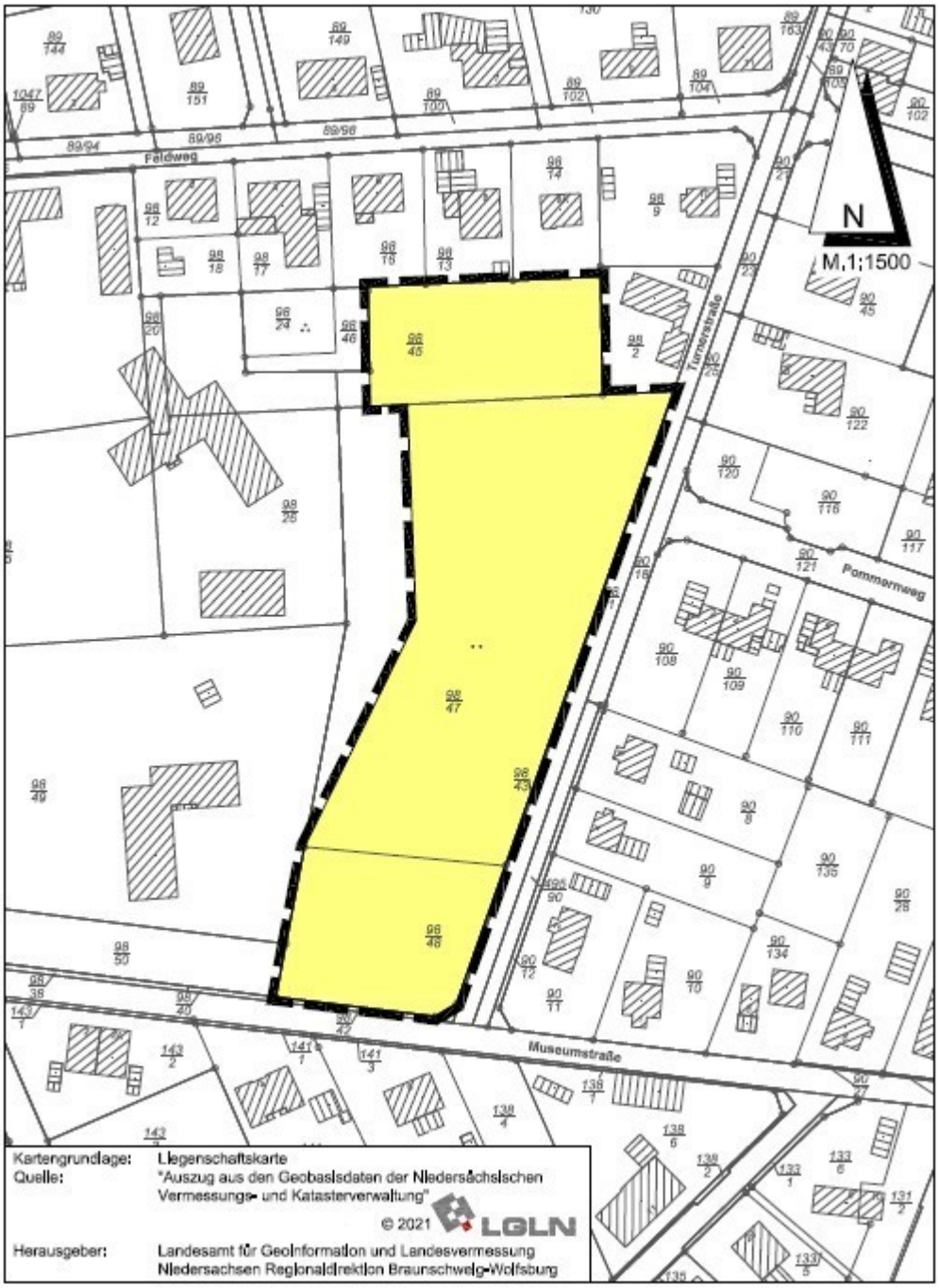

Der angepasste Entwurf des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ einschließlich seiner Begründung mit Umweltbeitrag, Hydrologischem Fachgutachten, Oberflächenentwässerungskonzept und Schalltechnischer Stellungnahme werden in der Zeit

vom 19.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023

auf der Homepage der Gemeinde Südheide unter folgendem Link https://www.gemeinde-suedheide.de/rathaus/aktuelles/bauleitplanung-und-fachplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren/ für jedermanns Einsicht bereitgestellt.

Parallel zur Bereitstellung der Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Gemeinde Südheide, liegen diese Unterlagen in der Zeit

vom 19.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023

in der Gemeindeverwaltung Südheide, Rathaus Hermannsburg, Büro 0.11, Am Markt 3, 29320 Südheide sowie im Rathaus Unterlüß, Büro des Bürgerservices, Urwaldschneise 1, 29345 Südheide während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

für jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Eine vorherige Terminvereinbarung, zur Einsichtnahme auch außerhalb dieser genannten Zeiten, ist ebenfalls möglich (Tel.: 05052/6555).
Während der Veröffentlichungs- bzw. Auslegungsfrist (vom 19.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023) können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ bei der Gemeinde Südheide, OT Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide abgegeben werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Hermannsburg Nr. 31 „Turnerstraße“ als Bebauungsplan gemäß § 13b Baugesetzbuch, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, durchgeführt wird. Demgemäß wird der Bebauungsplan ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt. Des Weiteren wird von dem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch abgesehen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Beteiligung in Anwendung der Regelungen des § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch in verkürzter Frist erfolgt.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Absatz 6 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Südheide, den 11.05.2023
Gemeinde Südheide

Die Bürgermeisterin
Katharina Ebeling

- - -

Gemeinde Wietze, Bekanntmachung über die Neuwahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028

Bekanntmachung der Gemeinde Wietze über die Neuwahl der Schöffen für die Jahre 2024 bis 2028;
Auslegung der Vorschlagliste über die aus dem Gemeindebereich Wietze vorgeschlagenen Personen

Aufgrund des gemeinsamen Runderlasses des Nds. Ministers der Justiz und des Nds. Ministers des Inneren vom 27.07.2017 ist für die Neuwahl von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit für die Jahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste über Personen aus dem Gemeindebereich Wietze aufzustellen.

Diese Vorschlagsliste ist vom Rat der Gemeinde Wietze in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 aufgestellt worden und liegt vom 23.05.2023 bis 07.06.2023 im Rathaus Wietze, Zimmer 14, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Innerhalb einer Woche nach dem Schluss der Auslegungsfrist kann jedermann schriftlich oder zu Protokoll der Gemeinde Einspruch mit der Begründung einlegen, dass in der Liste Personen aufgenommen worden sind, die nach den §§ 32 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Wietze, den 10.05.2023

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Abwasserverband Matheide, 4. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 17.05.2023

Bekanntmachung:

Die 4. öffentliche Sitzung der VERBANDSVERSAMMLUNG des Abwasserverbandes Matheide findet am Mittwoch, dem 17. Mai 2023, um 11.00 Uhr im Gebäude der Celle-Uelzen-Netz GmbH, Raum 0.18/ 0.19, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3. Genehmigung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.12.2022

5. Prüfung der Kasse des Abwasserverbandes Matheide durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle

   a) Niederschrift über die Kassenprüfung

   b) Stellungnahme der Verbandsgeschäftsführerin

6. Rückführung der Abwasserentsorgung Südheide GmbH in den Abwasserverband Matheide

   a) Errichtung der Abwasserentsorgung Südheide Verwaltungsgesellschaft mbH (ASV)
   - Festlegung eines Gesellschaftsvertrages
   - Beschluss über die Entsendung von Personen als Gesellschaftervertreter in die ASV
   - Beschluss über die Bestellung von Geschäftsführern für die ASV

   b) Umwandlung der Abwasserentsorgung Südheide GmbH in die Abwasserentsorgung Südheide GmbH & Co. KG unter Beitritt der Abwasserentsorgung Südheide Verwaltungsgesellschaft mbH
   - Festlegung eines Gesellschaftsvertrages

7. Starkregenvorsorge der Kommunen

   - Erörterung Bgm. Dirk Oelmann, Gemeinde Winsen (A.)

8. KA Faßberg – Errichtung eines zusätzlichen Klärschlammverladesilos

9. Aufstockung des Personals um eine Vollzeitstelle im Bereich der Elektrotechnik

10. Bericht über die Geschäftstätigkeiten der Abwasserentsorgung Südheide GmbH (ASG)

11. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin über

    a) wichtige Angelegenheiten

    b) den Stand der laufenden Baumaßnahmen

    c) Sonstiges

12. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

13. Termin der nächsten Verbandsversammlung

(Wilks)
Verbandsvorsteher

(Kramer)
Verbandsgeschäftsführerin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN